



## UPDATE BAUEN & IMMOBILIEN

### **FEHLENDE CE-KENNZEICHNUNG EINES BAUTEILS RECHTFERTIGT ALLEIN NICHT DIE ANNAHME EINER MANGELHAFTEN LEISTUNG**

**OLG Oldenburg, Urteil vom 04.09.2018 – 9 U 58/18**

Die Kläger K beauftragten den Beklagten B mit dem Einbau von Türen- und Fensterelementen samt Rollläden. Für die Fenster bestanden Leistungserklärungen des Herstellers, während das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung strittig ist. Für die Rollläden lag beides nicht vor. Nach Zahlung der Vergütung stellten K u. a. unsaubere Gehrungen fest und verlangten Vorschuss zur Mängelbeseitigung von B. In den fehlenden CE-Kennzeichnungen sehen sie einen Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik (aRdT) und somit das Vorliegen eines Mangels. Gegen das die Klage bestätigende Urteil des LG wendet sich B mit der Berufung.

Mit Erfolg! Das OLG hebt das erstinstanzliche Urteil mitsamt dem zugrundeliegenden Verfahren wegen eines Verfahrensfehlers auf und weist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück. Neben einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem nach Auffassung des OLG dem erstinstanzlichen Urteile zugrundeliegenden mangelhaften Sachverständigengutachten, weist das OLG zudem umfassend darauf hin, dass allein das Fehlen einer CE-Kennzeichnung keinen Mangel darstelle. Denn Regelungszweck der der CE-Kennzeichnung zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 305/2011 vom 09.03.2011 sei die Harmonisierung der Modalitäten des Marktzugangs von Produkten, indem einheitliche Prüfstandards festgelegt werden. Die Gewährleistung der Bauwerkssicherheit sei jedoch gerade nicht Regelungszweck, so dass die CE-Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis in Bezug auf alle nationalen gesetzlichen Anforderungen enthalten muss. Somit spiegelten CE-Kennzeichnungen nicht die deutschen aRdT wider.

#### **Bedeutung für die Praxis**

In der Baupraxis ist häufig die Meinung anzutreffen, aus fehlenden CE-Kennzeichnungen von Bauteilen ließe sich die Vermutung eines Verstoßes gegen aRdT und somit ein Mangel ableiten (so LG Mönchengladbach, Urteil v. 17.06.2015, Az. 4 S 141/14). Das OLG stellt nun vor dem Hintergrund der Funktion der CE-Kennzeichnungen klar, dass dies nicht zutreffend ist, sondern der Aussagegehalt der CE-Kennzeichnung sich für das deutsche Werkvertragsrecht darin erschöpfe, eine Überprüfungsgrundlage für die in Deutschland bestehenden aRdT zu treffen! Das OLG verweist diesbezüglich auch auf das Urteil des EuGH vom 27.10.2016 - C-613/14. Dort entschied der EuGH, dass die Fragen des Bestehens und der Einhaltung einer harmonisierten Norm für Bauprodukte die nationalen Zivilgerichte im Rahmen der Beurteilung der Mangelhaftigkeit einer Leistung nicht bindet.